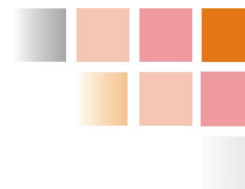


No. 319D

20.05.2008

BOFAXE



Die Unterwerfung der Bundesrepublik Deutschland unter die Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut

Autor und Nachfragen

Johannes Fuhrmann,
LL.M.

Wissenschaftlicher
Mitarbeiter am Lehrstuhl
für Völkerrecht,
Europarecht,
europäisches und
internationales
Wirtschaftsrecht der
Universität zu Köln

Nachfragen:

Johannes.Fuhrmann@uni-koeln.de

Mit Beschluss des Kabinetts hat die Bundesregierung zum 01.05.2008 die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in Den Haag durch Zeichnung der sog. Fakultativklausel anerkannt. Das Besondere dieser Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut ist, dass es damit die Zuständigkeit des IGH, die auf dem Grundsatz der Zustimmung (*consent*) basiert, generell und für alle zukünftigen Konflikte anerkennt. Damit hat Deutschland einen wichtigen Schritt zur Stärkung der *rule of law*, der internationalen Gerichtsbarkeit und somit auch zur friedlichen Streitbeilegung geleistet.

Der IGH ist zwar das höchste Rechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen und wird daher auch oftmals als das Weltgericht bezeichnet, er ist jedoch nur dann für juristische Streitfragen zuständig, sofern die Streitparteien dessen Zuständigkeit nach Art. 36 IGH-Statut anerkannt haben. Dies kann entweder aufgrund besonderer Vereinbarung über bestimmte Verträge, Sachverhalte oder Streitigkeiten erfolgen oder – so wie es Deutschland durch die Abgabe der Erklärung getan hat – nach Art. 36 Abs. 2 die *obligatorische* Zuständigkeit des IGH generell anerkannt werden. Durch die Erklärung wird einerseits eine Vereinbarung über die Zuständigkeit zwischen IGH und dem erklärenden Staat geschaffen, andererseits aber auch ein Verhältnis zwischen dem erklärenden Staat und allen anderen Staaten, die ebenfalls eine solche Erklärung abgegeben haben, begründet.

Die Abgabe einer solchen Unterwerfungserklärung ist nicht selbstverständlich und wurde vor Deutschland erst von 65 Nationen (darunter 18 EU-Staaten) abgegeben. Die Frage, ob und in welcher Form Deutschland eine solche Erklärung abgeben sollte, wurde vielfach diskutiert. Auch eine Studiengruppe der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht beschäftigte sich im Jahre 2006 eingehend mit dieser Thematik und empfahl die Abgabe der Unterwerfungserklärung nach Art. 36 Abs. 2.

Deutschland hat die Erklärung jedoch nicht ohne Vorbehalte abgegeben. Da es sich bei der Erklärung um einen einseitigen Akt handelt, sind derartige Vorbehalte grundsätzlich zulässig (siehe Art. 36 (3) IGH-Statut). Von dieser Möglichkeit haben bereits zahlreiche Staaten Gebrauch gemacht und etwa bestimmte Materien von der Jurisdiktion ausgeschlossen. So hat beispielsweise Kanada bestimmte Fischereikonflikte von der IGH-Zuständigkeit ausgenommen. Griechenland, Ungarn und weitere Staaten haben die Zuständigkeit betreffend militärischer Einsätze ausgeschlossen.

Die deutsche Unterwerfungserklärung wirkt zum einen *ratione tempore* nur für Streitigkeiten ab dem Zeitpunkt der Notifikation an den UN-Generalsekretär, so dass mögliche Streitigkeiten, die im Kontext mit dem 2. Weltkrieg stehen, damit ausgeschlossen wurden. Zum anderen wurde *inter alia* die Zuständigkeit *ratione materiae* dahingehend eingeschränkt, dass solche Streitigkeiten, die die Verwendung von deutschen Streitkräften im Ausland oder die Nutzung des deutschen Hoheitsgebietes für militärische Zwecke betreffen, von der Gerichtsbarkeit ausgeschlossen wurden. Der Ausschluss der Zuständigkeit für Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit deutschen Militäreinsätzen stehen, erscheint zunächst unbefriedigend, ist jedoch was die bisherige Staatenpraxis zeigt, durchaus üblich. Nachvollziehbar werden die Beweggründe für eine solche Limitierung *ratione materiae* aber im Hinblick auf mögliche deutsche Beteiligungen an völkerrechtlich umstrittenen Einsätzen, wie etwa die humanitäre Intervention der NATO im Kosovo. So wurde offensichtlich nicht gewünscht, etwa die Beteiligung an NATO- oder EU-Einsätzen zum Thema eines möglichen Verfahrens vor dem IGH werden zu lassen. Es ist jedoch nicht zu vergessen, dass trotz dieser Einschränkungen, eine Zuständigkeit des IGH auch durch die rügelose Einlassung (sog. *forum prorogatum*) oder durch Unterwerfung in bi- oder multilateralen Abkommen – wie etwa durch Art. XI der Völkermordkonvention – bestehen kann. Darüber hinaus ist anzumerken, dass mögliche Verbrechen von Mitgliedern deutscher Streitkräften nicht ungeahndet blieben, da zwar eine Jurisdiktion des IGH ausgeschlossen wurde, aber dennoch eine individuelle Strafbarkeit vor nationalen Gerichten oder – sollte der Staat nicht Willens oder in der Lage sein – auch vor dem IStGH in Betracht kommt. Festzuhalten bleibt somit, dass Deutschland zwar mit Abgabe der Erklärung die internationale Gerichtsbarkeit gestärkt hat und damit an die alte Tradition von *Gustav Stresemann* anschließt, unter dem bereits im Jahre 1927 die erste Erklärung gegenüber dem damaligen Ständigen Internationalen Gerichtshof erfolgte. Dennoch ist die Jurisdiktionsausnahme deutscher Truppenkontingente im Ausland zu bedauern, da dies möglicherweise ein rechtspolitisch falsches Signal gibt. Mithin ist es aber so, dass die individuelle Strafbarkeit von Angehörigen deutscher Streitkräfte nicht ausgeschlossen ist, zumal die Zuständigkeit des IGH auch durch andere Rechtsgrundlagen begründet werden kann.

On the Web

<http://www.ifhv.de>

Focus

Deutschland hat mit der Unterwerfungserklärung die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs anerkannt. Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Vorbehalte der Erklärung – unter anderem der Ausschluss der Zuständigkeit über Streitigkeiten, die durch die Verwendung von deutschen Streitkräften im Ausland herrühren oder damit in Zusammenhang stehen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33 Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum. Tel: 0049234/3227366, Fax: 0049234/3214208.

Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt. **Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**